

Gültig ab 15. April 2025

Betriebsvorschriften für Anschlussgleise



Gemeinde Regensdorf, Anschlussgleise (Stammgleise) Süd und Nord SBB-Bahnhof Regensdorf-Watt

Verantwortliche / Gültigkeit der vorliegenden Betriebsvorschriften

Anschlussgleisbetreiber / Anschliesser

Anschliesser

Gemeinde Regensdorf
Watterstrasse 114/116
8105 Regensdorf
werke@regensdorf.ch

Nachanschliesser

Stammgleis Süd (Gleis 82)

Debrunner Acifer Bewehrungen AG
Riedthofstrasse 228
8105 Regensdorf

Stammgleis Nord (Gleise 67, 671 – 674)

Brütsch Rüeegger Metals AG
Althardstrasse 83
8105 Regensdorf

Migros Genossenschaft Bund
Limmatstrasse 152
8031 Zürich

Planzer Transport AG
Althardstrasse 301
8105 Regensdorf

Thommen AG Regensdorf
Althardstrasse 345
8105 Regensdorf

Immark AG
Bahnstrasse 142
8105 Regensdorf


Die vorliegende Betriebsvorschrift ist für die Stammgleise Süd (Gleise 82 – 84) und Nord (Gleise 67, 671 – 674) sowie für das Gleis der Migros Genossenschaft Bund (Gleis 762) gültig. Für die restlichen Nachanschliesser gelten separate Betriebsvorschriften.

Eisenbahnverkehrsunternehmen
Die Anschlussgleisanlage gemäss vorliegenden Betriebsvorschriften für Anschlussgleise darf von nachstehenden ermächtigten EVU gemäss Gültigkeitsbereich befahren werden:

SBB Cargo	 SBB CFF FFS Cargo

Infrastrukturbetreiberin (Netzanschluss) SBB Betriebsführung SBB
Die Anschlussgleisanlagen (Stammgleise Süd und Nord) der Gemeinde Regensdorf schliessen an das Netz der SBB an. Dieses Infrastrukturunternehmen ist mit der Betriebsführung beauftragt

Nachvollziehbarkeit

Ersteller : Josua Gredig, Rail4mation, im Mandat Zürich, 27.10.2020	Genehmigung: Gemeinde Regensdorf durch Gemeinderat mit GRP vom 17.11.2020	Verfügbare Sprachen Mutterdokument: DE	Vorlage: © VAP / SBB V 3.1 01.2017- © MV und © Pa   Lizenznehmer: 
---	---	--	--

Unterschriften

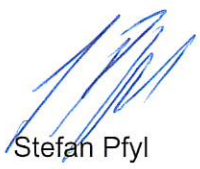
Für den Anschlussgleisbetreiber
Gemeinde Regensdorf

Regensdorf, den.....07. APR. 2025



Stefan Marty
Gemeindepräsident

Regensdorf, den....07. APR. 2025



Stefan Pfyl
Gemeindeschreiber

Kopierrechte © und Beilagen

Alle Rechte an der **Vorlage zu diesem Dokument** stehen dem VAP und der SBB zu. Die vorliegenden Betriebsvorschriften sind eine rechtmässige Kopie der Vorlage und für die Gemeinde Regensdorf lizenziert.

Anhänge und Beilagen

Alle Anhänge und Beilagen sind integraler Bestandteil der vorliegenden Betriebsvorschriften. Sie können unabhängig vom vorliegenden Hauptdokument abgeändert werden. Eine Änderung der Anhänge oder Beilagen (sofern diese keine sicherheitsrelevanten Regelungen enthalten) bewirkt keine neue Anhörungsbedürftigkeit der Betriebsvorschriften für EVU und weitere Betroffene. Stellungnahmen zum Anhang bzw. der Beilagen haben innert 14 Tagen seit Zustellung der Betriebsvorschriften samt abgeänderten Beilagen und Anhang zu erfolgen. Die Änderungen sind im Änderungsverzeichnis ersichtlich. Eine deklaratorische Änderung im Änderungsverzeichnis gilt stets als genehmigt.

Verteiler

EVU: SBB Cargo
SBB Cargo AG, Transport Region Limmattal – Zentralschweiz, Rangierbahnhof 23, 8957 Spreitenbach planning.dietikon-zuerich@sbbcargo.com
SBB Cargo, Betriebsvorschriften X002004@sbbcargo.com
Nachanschiesser:
Debrunner Acifer Bewehrungen AG, Riedthofstrasse 228, 8105 Regensdorf
Brütsch-Rüegger Metals AG, Althardstrasse 83, 8105 Regensdorf
Migros Genossenschaft Bund, Limmatstrasse 152, 8031 Zürich
Planzer Transport AG, Althardstrasse 301, 8105 Regensdorf
Thommen AG Regensdorf, Althardstrasse 345, 8105 Regensdorf
Immark AG, Bahnstrasse 142, 8105 Regensdorf
Verteilung Gemeinde Regensdorf
Leiter Werke der Gemeinde Regensdorf, Mitarbeiter (10 x)
Infrastrukturbetreiber / Betriebsführung
SBB Infrastruktur, Bahnhofportal (anschlussgleise@sbb.ch)
Mit Unterhalt beauftragte Bauunternehmung:
Walo Bertschinger AG, Giessenstrasse 5, Postfach, 8953 Dietikon 1
Gleis-Bauunternehmung (Verteilung bei Auftragsvergabe):
Der Betriebsleiter übergibt die Betriebsvorschriften bei Auftragsvergabe und ergänzt den Verteiler im Original handschriftlich.
Bundesamt für Verkehr (BAV)
zulassung@bav.admin.ch

Aufzuhebende Vorschriften

BV Regensdorf Version 2.0 vom 02.03.2023

Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Art der Änderung	Änderung durch
01.Januar 2021	1.0	Erstausgabe	Josua Gredig, Rail4mation
02.März.2023	2.0	Neuer Nachanschliesser MGB ersetzt Saviva	Josua Gredig, Rail4mation
01.April 2025	3.0	Diverse redaktionelle Änderungen und Anpassungen Zugfahrzeug Thommen	Josua Gredig, Rail4mation

Inhaltsverzeichnis

Verantwortliche / Gültigkeit der vorliegenden Betriebsvorschriften	2
Nachvollziehbarkeit	3
Unterschriften	3
Kopierrechte © und Beilagen.....	4
Verteiler	5
Aufzuhebende Vorschriften.....	6
Änderungsverzeichnis	6
Inhaltsverzeichnis	7
Vorbemerkungen	11
Abkürzungen und Begriffe	12
1 Allgemeiner Teil und Organisatorisches	13
1.1 Grenze Anschlussgleis und Anschlussvorrichtung	13
1.1.1 Anschlussgleis an SBB (Direkter Anschliesser).....	13
1.1.2 Merktafel	13
1.1.3 Anschlussgleise	14
1.2 Gültigkeitsbereich	14
1.2.1 Gültigkeit für EVU-Personal.....	14
1.2.2 Gültigkeit für anderes Personal.....	14
1.3 Betriebsleitung	14
1.4 Überwachung der Einhaltung der Betriebsvorschriften	15
1.5 Zutritt und Zufahrt zur Anschlussgleis-Anlage	15
1.6 Auditrecht des EVU	15
1.7 Verbote innerhalb der Anlage	15
1.8 Einschränkungen beim Verwenden elektronischer Geräte	15
1.9 Videoüberwachung	15
Anlage (Portrait) und Bedienung	16
1.10 Allgemeines und Übersicht.....	16
1.11 Gleisanlage.....	16
1.11.1 Verzeichnis der Gleise und Gleisabschlüsse	16
1.11.1.1 Gleisabschluss	17
1.11.1.2 Eigentumsverhältnisse	17
1.11.1.3 Spezielle Regelungen	17
1.12 Weichen.....	18
1.12.1 Verzeichnis der Weichen (Schnittstelle und Anschlussgleis)	18
1.12.2 Bedienung von Weichen	19
1.12.2.1 Bedienung von nicht zentralisierten Weichen	19

1.12.2.2	Bedienung von Weichen im Stellwerk SBB.....	19
1.12.3	Störungen an Weichen	19
1.13	Signale.....	19
1.13.1	Verzeichnis der Signale im Anschlussgleis und an der Schnittstelle.....	19
1.13.2	Signale im Rangierdienst.....	19
1.13.3	Hauptsignale (Signale für Zugfahrten).....	20
1.13.4	Störungen an Signalen	20
1.14	Arbeiten im Gleisbereich: Sperren von Gleisen und Weichen	21
1.14.1	Apparatemässige Gleissperren:.....	21
1.14.2	Apparatemässige Sperren auf Gleisen und Weichen	21
1.14.2.1	Kurzfristige Sperrungen.....	21
1.14.2.2	Sperrungen, die frühzeitig bekannt sind.....	21
1.14.3	Bauarbeiten mit Auswirkung auf SBB	22
1.15	Kreuzungen Schiene – Strasse	23
1.15.1	Bahnübergänge und Bahnübergangsanlagen	23
1.15.1.1	Störungen an der Bahnübergangsanlage	25
1.15.2	Gemeinsame Verkehrsfläche.....	25
1.15.3	Verkehrsregelungsanlage (VRA)	25
1.16	Fahrleitung und Stromabnehmersenssignale.....	25
1.16.1	Schalter, Erdungen und Stromabnehmersenssignale.....	25
1.16.2	Ein- und Ausschalten sowie Erden der Fahrleitung SBB	25
1.16.2.1	Störungen an der Fahrleitung	26
1.17	Lichttraumprofil eingeschränkt.....	26
1.18	Enge Gleisradien	26
1.19	Gleisbeleuchtung	26
1.20	Streckenklasse	26
1.21	Gleisfreimeldeeinrichtungen	26
2	Betriebsabwicklung.....	27
2.1	Kommunikation	27
2.1.1	Kommunikationssprache.....	27
2.1.2	Kommunikationsmittel.....	27
2.2	Rangieren	27
2.2.1	Fahrrichtung der Rangierbewegung	27
2.2.2	Abstellen / Sichern von Kompositionen.....	27
2.2.2.1	Wagen abstellen verboten.....	27
2.2.3	Anwendung der Luftbremse.....	27
2.2.4	Besondere Fahrzeuge	27
2.2.4.1	Rangierbewegungen mit Zweiwegefahrzeugen	28
2.2.5	Zustimmung	28
2.2.6	Bewilligungen.....	29

2.2.7	Anlagen mit nicht zentralisierten Weichen	29
2.2.8	Beobachten des Fahrwegs	29
2.2.9	Strassenbahnbetrieb / Bahnübergänge	29
2.2.10	Bestimmungen zu Bewegungsarten	29
2.2.11	Betriebsabwicklung bei firmeneigenen Einrichtungen.....	29
2.2.12	Kupplungsstange	29
2.2.13	Fahrgeschwindigkeiten	30
2.3	Meldung des Abschlusses der Zugvorbereitung	30
2.4	Zugfahrten	30
2.5	Absperrungen und Zufahrten.....	30
2.5.1	Umzäunung	30
2.5.2	Gleistore	30
2.5.3	Hallentore	30
2.6	Organisation im Betriebsablauf	31
2.6.1	Zuständigkeiten	31
2.6.2	Zustellung- und Abholung der Wagen.....	31
2.6.2.1	Personal.....	31
2.6.3	Übergabepunkt	31
2.6.4	Fahrplan Zustellung / Disposition.....	31
2.6.5	Eingangskontrolle	31
2.6.6	Bereitschaft zur Rangierbewegung (Abholung)	31
2.6.7	Abgangskontrolle	31
3	Arbeitssicherheit.....	32
3.1	Fahrzeuge und Lademittel in der Nähe von Gleisen.....	32
3.1.1	Abstand zu den Gleisen.....	32
3.1.2	Aufenthalt und Arbeiten zwischen Gleisen oder zwischen einem Gleis und einem festen Hindernis.....	32
3.1.2.1	Fehlender Sicherheits-Zwischenraum	32
3.2	Warn- und Schutzausrüstung	33
3.2.1	Personal des Anschlussgleisbetreibers.....	33
3.2.2	Personal EVU und andere Firmen	33
3.3	Besteigen von Wagen.....	33
3.4	Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten an Wagen	34
3.5	Sprinkleranlage / Brandmeldeanlage	34
3.6	Gaswarnanlagen.....	34
4	Mängel, Schäden, Unregelmässigkeiten und Notfälle	35
4.1	Grundsätzliches	35
4.2	Notfall-Telefonnummer und E-Mail-Adresse.....	35

4.3	Verhalten im Notfall	35
4.4	Vorgehen	35
4.4.1	Ereignis-Arten	36
4.5	Aufbieten der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST)	37
4.6	Nachbearbeitung	37
4.7	Abschluss der Störung	37
	Beilage 1: Gleisplan.....	38
	Beilage 2 (1/4): Notfallmassnahmen – Meldeweg	39
	Beilage 2 (2/4): Telefonnummern und Meldungsnotizen.....	40
	Meldungsnotizen (Ziffer 5.5) / Meldung SUST (Ziffer 5.6)	41
	Beilage 2 (2/3): Aufbieten SUST	42
	Beilage 2 (2/4): Meldungen an das BAV	43
	Beilage 2 (4/4): Notfallmassnahmen - Verhalten im Notfall	44

Vorbemerkungen

Die Gütertransportverordnung schreibt vor, dass die Anschlussgleisbetreiber Betriebsvorschriften erlassen (GüTG Art 33) und einen Verantwortlichen bzw Stellvertreter für den Eisenbahnbetrieb (Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter) bestimmen (GüTV Art 34). Rechtliche Belange basieren auf dem Gütertransportgesetz und der Gütertransportverordnung (gültig ab 1. Juli 2016).

Die Anwendung der Betriebsvorschriften ist wie folgt beschrieben: „Richtlinie zum Erlass von Betriebs- und Fahrdienstvorschriften (RL BV-FDV)“, gültig ab 1. Juli 2016. Grundlage für die betrieblichen Belange sind die Schweizerischen Fahrdienstvorschriften (FDV) R 300.1 - 15. Wo nötig, werden die entsprechenden Ziffern präzisiert. Weitere Grundlagen sind die Organisation des Anschlussgleisbetreibers, allfällige Belange der beteiligten EVU, SUVA-Normen sowie die örtlichen Begebenheiten. Die Reihenfolge im Kapitel Betriebsabwicklung richtet sich einerseits nach den Fahrdienstvorschriften, andererseits ist das Organisatorische dem logischen Betriebsablauf angeglichen. Dies hilft auch dem Anschlussgleisbetreiber, die notwendigen Inhalte zu interpretieren.

Die vorliegenden Betriebsvorschriften sind hauptsächlich Anweisungen des Anschlussgleisbetreibers an das Personal des / der EVU. Daher entsprechen die Betriebsvorschriften einer „Hausordnung“.

Diese Anweisungen gelten aber auch für das in Kapitel 1 genannte Personal des Anschlussgleisbetreibers, den Fahrdienstleiter der Infrastrukturbetreiberin oder das Personal der Gleisbaufirma.

Abkürzungen und Begriffe

Abkürzung	Begriff	Definition
AnG	Anschlussgleis siehe auch Gütertransportverordnung Artikel 2	Das an einen Bahnhof oder an die Strecke angeschlossene Gleis, das vor allem dem Güterverkehr dient
	Anschliesser Anschlussgleisbetreiber	Besitzer des Anschlussgleises Betreiber der Infrastruktur
	Betriebsleiter (Pflichten usw. siehe auch Gütertransportverordnung Artikel 34)	Der für den Eisenbahnverkehr auf dem Anschlussgleis verantwortliche Mitarbeiter.
BV AnG	Betriebsvorschriften für Anschlussgleise	Das vorliegende Dokument
BZ Ost	Betriebszentrale Ost der SBB in Zürich Flughafen	Bedienung der Weichen und Signale, Disposition des Zugverkehrs
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen	
Fdl	Fahrdienstleiter	
FDV	Schweizerische Fahrdienstvorschriften R 300.1-15	
GüTG	Gütertransportgesetz	Nachfolgeprodukt des Anschlussgleis-Gesetzes (zusammen mit der Gütertransportverordnung GüTV)
--	Nachanschliesser	der Anschlussgleisbetreiber, der das Gleis eines Vor-Anschliessers benutzen muss, um zum Bahnnetz SBB zu gelangen
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SUST	Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle	Dem Bund (UVEK) unterstellte Untersuchungsstelle für Sicherheit und Unfälle
--	Zweiwegefahrzeug	Fahrzeug Pneubereift, mit spezieller Vorrichtung zum Verkehren auf Schienen (R 300.4 Ziffer 2.2.4)
Verschubroboter	Fernbedientes Schienenfahrzeug	Verschieben von Bahnwagen innerhalb des AnG
VRA	Verkehrsregelungsanlagen bei Bahnübergängen und / oder gemeinsamen Verkehrsflächen	Gemäss FDV R 300.1
ZS	Zwergsignal	Rangiersignal

1 Allgemeiner Teil und Organisatorisches

1.1 Grenze Anschlussgleis und Anschlussvorrichtung

1.1.1 Anschlussgleis an SBB (Direkter Anschliesser)

Stammgleis Süd:

Das Anschlussgleis Nr. 82 schliesst bei Bahnkilometer 30.175 (vor Weiche 34) an das Netz der SBB.

Stammgleis Nord:

Das Anschlussgleis Nr. 67 schliesst nach der Weiche 24, Bahn-Kilometer 29.669 (Fuss ZS 67B), an das Netz der SBB.

Die Anschlussvorrichtungen sind im Eigentum der SBB.



Anschlussweiche 24 Richtung Gleis 67



Weiche 34

Die detaillierten Eigentumsverhältnisse der Geleise und der Anschlussvorrichtungen zwischen SBB und der Gemeinde Regensdorf sind im Anschlussgleisvertrag vom 20.03.2019 enthalten.

1.1.2 Merktafel

Die Grenze Eisenbahninfrastruktur - Anschlussgleis ist zwischen der Anschlussvorrichtung und dem Anschlussgleis mit der Merktafel FDV R 300.2, Ziffer 2.6.12, Bild 290, „Anfang Anschlussgleis“ gekennzeichnet.



Die Grenze Anschlussgleis - Eisenbahninfrastruktur ist zwischen dem Anschlussgleis und der Anschlussvorrichtung mit der Merktafel FDV R 300.2, Ziffer 2.6.12, Bild 291, „Ende Anschlussgleis“ gekennzeichnet.



1.1.3

1.1.4 Anschlussgleise

Die vorliegende Betriebsvorschrift ist ausschliesslich für die Stammgleise Süd und Nord der Gemeinde Regensdorf sowie des Anschlussgleises Migros Genossenschaft Bund gültig. Die restlichen Anschlussgleisanlagen der Nachanschliesser sind nicht Gegenstand dieser Betriebsvorschrift.

1.2 Gültigkeitsbereich

Der Gültigkeitsbereich dieser Betriebsvorschriften erstreckt sich auf die Anschlussgleisanlage der Gemeinde Regensdorf sowie des Anschlussgleises Migros Genossenschaft Bund gemäss dem Gleisplan in Beilage 1 zu diesen Betriebsvorschriften.

Die Anschlussweichen in den Stammgleisen sind im Eigentum der jeweiligen Anschliesser und entsprechend vertraglich zwischen der Gemeinde und den Nachanschliessern geregelt.

1.2.1 Gültigkeit für EVU-Personal

Die vorliegenden Betriebsvorschriften gelten für das EVU, dem diese Betriebsvorschriften gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt wurden, als auch für dessen Auftragnehmer. Das EVU ist verpflichtet, sein eigenes Personal und seine Auftragnehmer über diese Betriebsvorschriften zu instruieren. Gegenüber der Gemeinde Regensdorf ist immer das EVU verantwortlich.

1.2.2 Gültigkeit für anderes Personal

Die vorliegenden Betriebsvorschriften beinhalten Anweisungen auf den Anschlussgleisen der Gemeinde Regensdorf sowie des Anschlussgleises Migros Genossenschaft Bund:

- für die Mitarbeiter der Gemeinde Regensdorf für Tätigkeiten im Gleisbereich
- für die Mitarbeiter des Anschlussgleises Migros Genossenschaft Bund
- an den Fahrdienstleiter SBB
- an die Gleisbau-Unternehmung, die die jährliche Kontrolle auf dem Anschlussgleis durchführt

Die Betriebsvorschriften werden den betroffenen Unternehmen gemäss Verteiler zugestellt.

Die Betriebsvorschriften gelten auch für Firmen, die Arbeiten im Anschlussgleis, neben dem Anschlussgleis oder in der Nähe des Gleises der Infrastrukturbetreiberin durchführt. Diese Firmen (Gleisbau-Unternehmungen) sind meist bei in Kraft treten der vorliegenden Betriebsvorschriften nicht bekannt. Nach Auftragserteilung an die entsprechende Firma ist diese durch den Betriebsleiter zu verständigen und im Verteiler nachzuführen.

1.3 Betriebsleitung

Der Anschlussgleisbetreiber definiert einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter für den Eisenbahnverkehr. Diese werden als „Betriebsleiter“ und als „Betriebsleiter-Stellvertreter“ bezeichnet und in den Notfallmassnahmen Beilage 2 aufgeführt.

1.4 Überwachung der Einhaltung der Betriebsvorschriften

Die Einhaltung der Betriebsvorschriften inklusive Fahrdienstvorschriften durch das EVU wird stichprobenweise durch Mitarbeiter der Gemeinde Regensdorf bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmen überwacht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsvorschriften für Anschlussgleise behält sich die Gemeinde Regensdorf vor, das entsprechende EVU abzumahnern und gegebenenfalls die Zuwiderhandlung beim BAV anzuzeigen.

1.5 Zutritt und Zufahrt zur Anschlussgleis-Anlage

Der Zutritt ist nur für Personal gemäss Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 gestattet.

1.6 Auditrecht des EVU

Dem EVU wird das Recht eingeräumt, auf dem Gelände der Gemeinde Regensdorf die eigenen Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Personen zu auditieren. Für Zutritt und Zufahrt gilt Ziffer 1.5 dieser Betriebsvorschriften.

1.7 Verbote innerhalb der Anlage

Keine Verbote (mit Ausnahme der in anderen Ziffern erwähnten).

1.8 Einschränkungen beim Verwenden elektronischer Geräte

Keine Einschränkungen.

1.9 Videoüberwachung

Keine Videoüberwachung

2 Anlage (Portrait) und Bedienung

2.1 Allgemeines und Übersicht

Siehe auch Gleisplan, Beilage 1

2.2 Gleisanlage

2.2.1 Verzeichnis der Gleise und Gleisabschlüsse

Stammgleis Süd

Gleis Nr.	Definition	Anfangspunkt	Endpunkt	Nutzlänge
82	Stammgleis	Weiche 34 (km 30.175)	Prellbock	ca. 540 m

Stammgleis Nord

Gleis Nr.	Definition	Anfangspunkt	Endpunkt	Nutzlänge	Bemerkungen
67	Stammgleis	Fuss ZS 67B	Weiche 51	ca. 50 m	
671	Stammgleis	Weiche 51	Weiche 68	ca. 900 m	
672	Stammgleis	Weiche 68	Weiche 73	ca. 220 m	
673	Stammgleis	Weiche 68	Weiche 73	ca. 210 m	
674	Stammgleis	Weiche 73	Prellbock	ca. 100 m	

Die aktiv genutzten Gleise der Nachanschliesser sind im Gleisplan (Beilage 1) blau eingezeichnet.

Die Gleise 756, 757, 758, 759, 764, 766 und 767 sind nicht mehr in Betrieb und im Gleisplan braun eingezeichnet.

Gleis 751 (Firma Brüttsch Rüeger AG) Gleis 775 (Firma Planzer) wird zur Zeit nicht aktiv betrieben (im Gleisplan grün eingezeichnet).

2.2.1.1 Gleisabschluss

Anschlussgleise der Gemeinde Regensdorf:

Alle Gleisabschlüsse der Anschlussgleise entsprechen den Vorgaben.



Gleis 84: Bremsprellbock B6 Gleis 82



Gleis 674: Bremsprellbock B6 mit Sandkasten

2.2.1.2 Eigentumsverhältnisse

Die in diesen Betriebsvorschriften beschriebenen Anschlussgleise sind im Eigentum der Gemeinde Regensdorf. Die Gleisbenützung für die EVU ist mit Verträgen sowie vorliegenden Betriebsvorschriften geregelt. Weitere Vertragsbedingungen sind im Anschlussgleisvertrag SBB – Gemeinde Regensdorf enthalten. Die Weichen in den Anschlussgleisen der Gemeinde Regensdorf sind im Eigentum der jeweiligen Nachanschiessern. Mit diesen bestehen entsprechende Verträge. Mit den aktiven Nachanschiessern bestehen Anschlussverträge. Das Befahren der Gleise steht in der Verantwortung des EVU.

Die Gleisanlage des Anschlussgleises der Gemeinde Regensdorf darf vom Fahrdienstleiter SBB nicht zur Erweiterung des SBB-internen Rangier- oder Zugfahrstrassenbereiches oder für das Abstellen von Fahrzeugen benützt werden.

2.2.1.3 Spezielle Regelungen

Das Abstellen von Fahrzeugen der SBB kann in den allgemeinen Bestimmungen zum Anschlussvertrag nachgeschlagen werden.

2.3 Weichen

2.3.1 Verzeichnis der Weichen (Schnittstelle und Anschlussgleis)

Anschlussgleis Süd

Weichen Nr.	Antriebsart	Bemerkung	Bedienung durch
34	Elektrisch	Anschlussweiche im Eigentum SBB	Fdl SBB
236	Handweiche mit Handstellbock	Eigentum Debrunner Acifer Bewehrungen AG	Personal EVU oder Debrunner Acifer Bewehrungen AG
237	Handweiche mit Handstellbock	Eigentum Debrunner Acifer Bewehrungen AG	Personal EVU oder Debrunner Acifer Bewehrungen AG

Anschlussgleis Nord

Weichen Nr.	Antriebsart	Bemerkung	Bedienung
24	Elektrisch	Anschlussweiche im Eigentum SBB	Fdl SBB
51	Handweiche mit Schwengel	Nachanschluss Fa. Brütsch-Rüegger, Weiche in gerader Stellung verschlossen, Gleis 771 zurzeit nicht aktiv	
56	Handweiche mit Schwengel	Weiche in gerader Stellung verschlossen, Nachan-schliessergleis 756 gesperrt	
57	Handweiche mit Schwengel	Weiche in gerader Stellung verschlossen, Nachan-schliessergleis 757 gesperrt	
58	Handweiche mit Unterflur-antrieb	Weiche in gerader Stellung verschlossen, Nachan-schliessergleis 758 gesperrt	
59	Handweiche mit Unterflur-antrieb	Weiche in gerader Stellung verschlossen, Nachan-schliessergleis 759 gesperrt	
62	Handweiche mit Schwengel	Nachanschluss Migros Genossenschaft Bund	Personal EVU
64	Handweiche mit Unterflur-antrieb	Weiche in gerader Stellung verschlossen, Nachan-schliessergleis 764 gesperrt	
66	Handweiche mit Unterflur-antrieb	Weiche in gerader Stellung verschlossen, Nachan-schliessergleis 766 gesperrt	
67	Handweiche mit Unterflur-antrieb	Weiche in gerader Stellung verschlossen, Nachan-schliessergleis 767 gesperrt	

Weichen Nr.	Antriebsart	Bemerkung	Bedienung
68 1)	Handweiche mit Unterflurantrieb	Weiche im Eigentum der Gemeinde Regensdorf	Personal EVU oder Thommen
73	Handweiche mit Handstellbock	Weiche im Eigentum der Gemeinde Regensdorf	
74	Handweiche mit Schwengel	Nachanschluss Fa. Immark AG	Personal EVU oder Immark
75	Handweiche mit Schwengel	Nachanschluss Fa. Planzer, Weiche in gerader Stellung verschlossen, Gleis 775 zurzeit nicht aktiv	
76 1)	Handweiche mit Unterflurantrieb	Nachanschluss Fa. Thommen	Personal EVU oder Thommen
Total 14 Weichen, davon 2 Weichen im Eigentum der Gemeinde Regensdorf			

- 1) Die Unterflurweichen 68 und 76 können aufgefahren werden. Sie bleiben in der neuen Stellung stehen oder bewegen sich in die ursprüngliche Stellung zurück. Vor dem Befahren ist die Stellung der Weichenzungen zu kontrollieren.

2.3.2 Bedienung von Weichen

2.3.2.1 Bedienung von nicht zentralisierten Weichen

Die Bedienung der nicht zentralisierten Weichen erfolgt durch Personal des EVU bzw. der Mitarbeitern der entsprechenden Nachanschiessern. Das Personal ist für die entsprechenden Bedienungen ausgebildet.

2.3.2.2 Bedienung von Weichen im Stellwerk SBB

Die Weichen im Bahnhofsbereich Regensdorf-Watt (speziell auch die Weichen 24 und 34) werden durch den Fahrdienstleiter SBB der Betriebszentrale Ost in Zürich Flughafen bedient.

2.3.3 Störungen an Weichen


Bei Störungen jeglicher Art ist gemäss den Fahrdienstvorschriften R 300.9, Ziffer 4 vorzugehen. Der Betriebsleiter ist in jedem Fall zu verständigen (gemäss Beilage 2).

Aufgeschnittene oder beschädigte Weichen dürfen erst nach erfolgter Kontrolle durch instruiertes Personal und Freigabe durch Fachpersonal wieder befahren werden.

2.4 Signale

2.4.1 Verzeichnis der Signale im Anschlussgleis und an der Schnittstelle

2.4.2 Signale im Rangierdienst

Signal	Art (gemäss R 300.2)	Zweck	Beschreibung	Bedienung durch
6A 	Zwergsignal	Rangierfahrstrasse	Rangierfahrweg von Gleis 6 nach Gleis 67	Fdl SBB

Signal	Art (gemäss R 300.2)	Zweck	Beschreibung	Bedienung durch
67B 	Zwergsignal	Rangierfahrstrasse	Rangierfahrweg von Gleis 67 nach Gleis 6	Fdl SBB
72A 	Zwergsignal 1)	Rangierfahrstrasse	Rangierfahrweg von Gleis 72 nach Gleis 82	Fdl SBB
82B 	Zwergsignal 1)	Rangierfahrstrasse	Rangierfahrweg von Gleis 82 nach Gleis 72 bzw. 73	Fdl SBB

1) ZS 72A und 82B mit dreieckigem weissem Aufsatz: Das Zwergsignal ist in unbeleuchtetem Zustand ohne Bedeutung (FDV 300.2, 9.2.1).

Der Standort dieser Signale ist im Gleisplan, Beilage 1 ersichtlich.

Stromabnehmersenssignale siehe Ziffer 1.16.1.

2.4.3 Hauptsignale (Signale für Zugfahrten)

Es sind keine Hauptsignale vorhanden.

2.4.4 Störungen an Signalen

Bei Störungen an Signalen jeglicher Art ist gemäss den Fahrdienstvorschriften R 300.9, Ziffer 2 und 3 vorzugehen. Der Betriebsleiter ist in jedem Fall zu verständigen (gemäss Beilage 2).

Bei Störungen an Signalen ist der Fachdienst nur durch den Betriebsleiter anzubieten. Für Reparaturen und Unterhalt der Signale sind die Zuständigkeiten wie folgt geregelt:

- alle Signale, die von Fdl SBB bedient werden: Fachdienst der SBB
- alle weiteren Signale: Fachdienst im Auftrag des Anschlussgleisbetreiber

2.5 Arbeiten im Gleisbereich: Sperren von Gleisen und Weichen

Für Arbeiten im Gleisbereich (z.B. Sperren von Gleisen) gelten die Bestimmungen FDV 300.12 „Arbeiten im Gleisbereich“.

2.5.1 Apparatemässige Gleissperren:

Für geplante Arbeiten in Anschlussgleisnähe oder auf dem Anschlussgleis hat der Unternehmer mit dem Betriebsleiter der Gemeinde Regensdorf frühzeitig und verbindlich ein Sicherheitskonzept (Sicherheitsdispositiv) zu erstellen.

Gleise und Weichen, die temporär nicht befahren werden dürfen, sind durch den Betriebsleiter allen betroffenen EVU, SBB und allenfalls betroffenen Nachanschliessern bekanntzugeben.

Der Sperrprozess erfolgt gemäss den Bestimmungen FDV 300.12 „Arbeiten im Gleisbereich“.

2.5.2 Apparatemässige Sperren auf Gleisen und Weichen

In den Stammgleisen Süd und Nord der Gemeinde Regensdorf sind keine apparatemässigen Sperren vorhanden.

2.5.2.1 Kurzfristige Sperrungen

Bei kurzfristig angeordneten Sperrungen auf dem Anschlussgleis für „Arbeiten im Gleisbereich“ ist durch den Betriebsleiter zwingend der Fahrdienstleiter SBB zu verständigen. Die EVU und Nachanschliesser sind zu informieren.

Der Sperrprozess erfolgt gemäss den Bestimmungen FDV 300.12 „Arbeiten im Gleisbereich“.

2.5.2.2 Sperrungen, die frühzeitig bekannt sind

Für geplante „Arbeiten im Gleisbereich“ in Anschlussgleisnähe oder auf dem Anschlussgleis hat der Unternehmer mit dem Betriebsleiter Gemeinde Regensdorf frühzeitig und verbindlich ein Sicherheitskonzept (Sicherheitsdispositiv) zu erstellen.

Gleise und Weichen, die temporär nicht befahren werden dürfen, sind durch den Betriebsleiter allen betroffenen EVU, SBB und allenfalls betroffenen Nachanschliessern bekanntzugeben.

Der Sperrprozess erfolgt gemäss den Bestimmungen FDV 300.12 „Arbeiten im Gleisbereich“.

2.5.3 Bauarbeiten mit Auswirkung auf SBB

Bauarbeiten in den Stammgleisen Süd und Nord der Gemeinde Regensdorf, die das Gleis der SBB betreffen:

Alle Eingriffe und Arbeiten in der Nähe des Bahnareals bzw. der Bahnanlagen unterliegen der Bewilligungspflicht durch die SBB. Davon betroffen sind Bau-, Abriss-, Umbau- und Renovationsprojekte an Gebäuden, Verlegung von Leitungen, Kabeln und Kanalisationen neben oder unter den Gleisen, Errichten von Mobiltelefonantennen, Ausrüstungen (technischer Schrank usw.) und Zäunen, Pflanzen von Bäumen usw. mit oder ohne Plangenehmigungsverfahren.

Sowohl mit als auch ohne Planaufgabe dürfen die Bauarbeiten erst nach Bewilligung durch die SBB aufgenommen werden.

Die Kontaktadresse ist im Internet unter www.sbb.ch → Konzern → Güterverkehr → Anschlussgleise veröffentlicht.

2.6 Kreuzungen Schiene – Strasse

2.6.1 Bahnübergänge und Bahnüberganganlagen

Stammgleis Süd:

E sind keine Bahnübergänge vorhanden.

Stammgleis Nord:

Bahnübergänge inkl. Zufahrten und gemeinsame Verkehrsflächen

Bahnübergang 1	Zufahrt Firma Brütsch-Rüegger AG <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindestrasse - Quert Gleis 671 - Sicherung durch Personal EVU
Bahnübergang 2 / gemeinsame Verkehrsfläche	Zufahrten und gemeinsame Verkehrsfläche diverser Firmen (Brütsch-Rüegger, Stooss usw.) <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleis 671 - Sicherung durch Personal EVU
Bahnübergang 3 / gemeinsame Verkehrsfläche	Zufahrten und gemeinsame Verkehrsfläche (Firma C. Kern und weitere Firmen) <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleis 671 - Sicherung durch Personal EVU
Bahnübergang 4 / gemeinsame Verkehrsfläche	Zufahrten für diverse Firmen und gemeinsame Verkehrsflächen <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleis 671 - Sicherung durch Personal EVU
Bahnübergang 5 (Gleis 756)	Strassenübergang Althardstrasse <ul style="list-style-type: none"> - Quert Althardstrasse - Gleis 756 ist nicht mehr in Betrieb
Bahnübergang 6 / gemeinsame Verkehrsfläche	Werkzufahrt diverser Firmen und gemeinsame Verkehrsfläche <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleise 671/759 - Sicherung durch Personal EVU
Bahnübergang 7 / gemeinsame Verkehrsfläche	Werkzufahrt diverser Firmen und gemeinsame Verkehrsfläche <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleis 671/759 - Sicherung durch Personal EVU
Bahnübergang 8	Kreisel Althardstrasse – Adlikerstrasse <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleis 671 - Sicherung durch Personal EVU

Bahnübergang 9 / gemeinsame Verkehrsfläche	Werkzufahrten und gemeinsame Verkehrsflächen Migros Genossenschaft Bund <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleis 671/762 - Zufahrt kann durch Tor geschlossen werden - Sicherung durch Personal EVU
Bahnübergang 10	Werkzufahrt Firma Roth Gerüste <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleis 671 - Zufahrt kann durch Tor geschlossen werden - Sicherung durch Personal EVU
Bahnübergang 11	Bahnübergang «Querstrasse» <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleis 671 - Sicherung durch Personal EVU
Bahnübergang 12 / gemeinsame Verkehrsfläche	Werkzufahrt und gemeinsame Verkehrsfläche diverser Firmen <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleise 671/764 - Sicherung durch Personal EVU
Bahnübergang 13 / gemeinsame Verkehrsfläche	Zufahrt und gemeinsame Verkehrsfläche diverser Firmen <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleise 671/764 - Sicherung durch Personal EVU
Bahnübergang 14	Kreisel Althardstrasse – Pumpwerkstrasse <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleise 671/767 - Sicherung durch Personal EVU
Bahnübergang 15	Zufahrten Firma Planzer und weiterer Firmen <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleise 672/673 - Sicherung durch Personal EVU
Bahnübergang 16 / gemeinsame Verkehrsfläche	Zufahrt und gemeinsame Verkehrsfläche Firma Planzer <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleise 672/673 - Sicherung durch Personal EVU
Bahnübergang 17	Zufahrt Firma Thommen <ul style="list-style-type: none"> - Quert Gleise 672/673/774/775 - Sicherung durch EVU und Personal Fa. Thommen

2.6.1.1 Störungen an der Bahnübergangsanlage

Nicht relevant.

2.6.2 Gemeinsame Verkehrsfläche

Stammgleis Süd:

Keine gemeinsamen Verkehrsflächen

Stammgleis Nord:

Die gemeinsamen Verkehrsflächen sind unter Ziffer 1.15 1 aufgeführt und im Gleisplan (Beilage 1) eingezeichnet.

2.6.3 Verkehrsregelungsanlage (VRA)

Keine Verkehrsregelungsanlage vorhanden.

2.7 Fahrleitung und Stromabnehmersenksignale

2.7.1 Schalter, Erdungen und Stromabnehmersenksignale

Stammgleis Süd:

Gleis 82 ist von der Weiche 34 bis zum Mast 110 mit der elektrischen Fahrleitung SBB ausgerüstet. Die Abspannung der Fahrleitung erfolgt bei Mast 112.



Stromabnehmer-Senksignal links von Gleis 82 bei Mast 110

2.7.2 Ein- und Ausschalten sowie Erden der Fahrleitung SBB

Das Ein- und Ausschalten der Fahrleitung sowie das Erden darf ausschliesslich durch ausgebildetes und geprüftes Personal der EVU bzw. der Infrastruktur SBB vorgenommen werden.

2.7.2.1 Störungen an der Fahrleitung

Störungen an der Fahrleitung sind den zuständigen Stellen bei der SBB zu melden. Der Betriebsleiter der Gemeinde Regensdorf ist durch das EVU bzw. durch die SBB zu informieren.

2.8 Lichtraumprofil eingeschränkt

Keine Einschränkungen.

2.9 Enge Gleisradien

In den Anschlussgleisanlagen der Gemeinde Regensdorf sind keine Gleisradien unter 150 m vorhanden.

2.10 Gleisbeleuchtung

Stammgleis Süd:

Keine Gleisbeleuchtung vorhanden.

Stammgleis Nord:

Die Gleisanlage wird von der Strassenbeleuchtung der Althardstrasse beleuchtet.

2.11 Streckenklasse

Die Radsatzlast beträgt im Anschlussgleis 22.5 Tonnen bzw. 8 t/Meter. Es bestehen keine Einschränkungen.

2.12 Gleisfreimeldeeinrichtungen

Es sind keine Gleisfreimeldeeinrichtungen vorhanden.

3 Betriebsabwicklung

3.1 Kommunikation

3.1.1 Kommunikationssprache

Die Kommunikation findet ausschliesslich in Deutsch statt.

3.1.2 Kommunikationsmittel

Zwischen EVU und den Nachanschiessern wird über Telefon (Mobiltelefon) kommuniziert.

3.2 Rangieren

3.2.1 Fahrriichtung der Rangierbewegung

Das rangierende EVU bestimmt die Fahrriichtung der Rangierbewegung.

Rangieren mehrere EVU gleichzeitig auf dem Anschlussgleis, verständigen sich die Rangierleiter über die Fahrriichtung.

3.2.2 Abstellen / Sichern von Kompositionen

Grundsätzlich sichert dasjenige Rangierpersonal die Komposition, das die Lok abhängt.

Für Gleise mit Gefälle über 2‰ gelten die Fahrdienstvorschriften gemäss FDV 300.4, 1.7.1 und 1.7.2:

«Die Luftbremse darf zum Sichern abgestellter Fahrzeuge nur verwendet werden, wenn innerhalb der nächsten halben Stunde wieder an diese Fahrzeuge angefahren wird und wenn sich die Fahrzeuge nicht im oder unmittelbar vor einem Gefälle von mehr als 2‰ befinden. Dabei sind die Fahrzeuge voll zu bremsen. Ein einzeln abgestellter Wagen ist immer sofort mit von der Luftbremse unabhängigen Mitteln zu sichern.»

3.2.2.1 Wagen abstellen verboten

Nicht relevant

3.2.3 Anwendung der Luftbremse

Grundsätzlich wird die Rangierbewegung immer mit der Luftbremse gebremst.

3.2.4 Besondere Fahrzeuge

Besondere Fahrzeuge (z.B. Rolli, Schweissrolli, Lorry, Rollleitern) / Zweiwegefahrzeuge (Unimog, Böschungsmäher, Bagger) haben keinen Einfluss auf die Funktion von Sicherungsanlagen innerhalb der Anschlussgleisanlage.

3.2.4.1 Rangierbewegungen mit Zweibegefahrzeugen

Der Einsatz von Zweibegefahrzeugen ist zugelassen. Fahrten aus dem Anschlussgleis auf das Netz der SBB sind nicht gestattet.

Stammgleis Süd

Für das Verschieben von Wagen und/oder Wagengruppen in den Gleisen 836 (linkes Gleis), 837 (rechtes Gleis) im Areal der Firma Debrunner Acifer Bewehrungen AG sowie für Rangierfahrten nach Gleis 82 der Gemeinde Regensdorf wird ein entsprechend ausgerüstetes Zweibegefahrzeug der Firma Debrunner Acifer Bewehrungen AG eingesetzt. Dieses Fahrzeug verfügt über eine Luftbremse. Wenn nötig sind Rangierfahrten zwischen den Rangierleitern EVU und dem Personal der Firma Debrunner Acifer Bewehrungen AG abzusprechen.

Zweibegefahrzeug Typ Rotrac E4 der Firma Debrunner Acifer Bewehrungen AG



Foto: Debrunner Acifer Bewehrungen AG

Stammgleis Nord

Für das Verschieben von Wagen und/oder Wagengruppen in den Gleisen 671, 672, 673 und 674 der Gemeinde Regensdorf sowie in den Anschlussgleisen der Firma Thommen wird ein entsprechend ausgerüstetes Zweibegefahrzeug der Firma Thommen eingesetzt. Dieses Fahrzeug verfügt über eine Luftbremse. Wenn nötig sind Rangierfahrten zwischen den Rangierleitern EVU und dem Personal der Firma Thommen abzusprechen.



Fotos: Zweibegefahrzeug der Firma Thommen

3.2.5 Zustimmung

Keine Abweichung zu den Fahrdienstvorschriften R 300.4 Ziffer 2.4.

3.2.6 Bewilligungen

Nicht relevant.

3.2.7 Anlagen mit nicht zentralisierten Weichen

Keine Abweichungen zu den FDV 300.4, Ziffer 2.4.6.

3.2.8 Beobachten des Fahrwegs

Keine Abweichungen.

3.2.9 Strassenbahnbetrieb / Bahnübergänge

Stammgleis Süd:

Nicht relevant

Stammgleis Nord:

Gleise 67, 671 und folgende werden im Strassenbahnbetrieb gemäss FDV R 300.4, 2.7.1 befahren. Im Strassenbahnbereich ist mit «Fahrt auf Sicht» zu fahren. Bei den Bahnübergängen ist der Strassenverkehr durch Mitarbeiter des EVU mit roter Flagge oder rotem Licht zu regeln (FDV R 300.4, 2.7.2).

3.2.10 Bestimmungen zu Bewegungsarten

Es dürfen grundsätzlich nur folgende Bewegungsarten gemäss FDV R 300.4 Ziffer 3.1 ausgeführt werden:

- Direkt geführte Rangierbewegungen
- Indirekt geführte Rangierbewegungen

Nicht erlaubte Bewegungsarten: Stoss, Ablauf, unbegleitetes Schieben.

3.2.11 Betriebsabwicklung bei firmeneigenen Einrichtungen

Nicht relevant.

3.2.12 Kupplungsstange

Nicht relevant.

3.2.13 Fahrgeschwindigkeiten

Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Es sind alle Wagen der Komposition mit der Luftbremse zu bremsen. Müssen Wagen ohne funktionsfähige Luftbremse rangiert werden, ist nach den Vorschriften gemäss FDV 300.4, 1.8 zu verfahren.

3.3 Meldung des Abschlusses der Zugvorbereitung

Nicht relevant

3.4 Zugfahrten

Nicht relevant.

3.5 Absperrungen und Zufahrten

3.5.1 Umzäunung

Stammgleis Süd:

Seitens der Gemeinde Regensdorf gibt es keine Umzäunung. Bei einzelnen Nachanschliessern sind firmeneigene Umzäunungen vorhanden.

Stammgleis Nord:

Entlang von Gleis 67 ist ein Zaun gegen die Althardstrasse vorhanden.

3.5.2 Gleistore

Keine Gleistore vorhanden.

3.5.3 Hallentore

Keine Hallentore vorhanden.

3.6 Organisation im Betriebsablauf

3.6.1 Zuständigkeiten

Das Räumen von Schnee und Eis, von Materialien aller Art, die umweltgerechte Unkrautvertilgung, die Reinigung der Spurrillen und den Unterhalt der Gehwege wird durch die Gemeinde Regensdorf besorgt.

Die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Betriebsmittel wie Hemmschuhe, usw. werden durch die Nachanschiesser vorgehalten.

Alle Mitarbeiter der Nachanschiesser, die die genannten Betriebsmittel verwenden, sind für die Ordnung im Gleisfeld verantwortlich:

- Hemmschuhe immer in der Halterung versorgen,
- Hemmschuhwarntafel aufhängen, usw.

Bei Nicht-Beachten der Ordnung behält sich die Gemeinde Regensdorf vor, das entsprechende EVU abzumahnen.

3.6.2 Zustellung- und Abholung der Wagen

Die Zustellung und Abholung der Wagen richtet sich nach Anzahl und Bestimmung der Wagen und wird zwischen den Nachanschiessern und den beteiligten EVU abgesprochen.

3.6.2.1 Personal

Das Mitfahren auf dem Wagen ist nur dem diensttuenden Rangierpersonal gestattet. Grundsätzlich erfolgt die Zustellung und Abholung der Wagen in der Anlage durch das Rangierpersonal des EVU.

Die Rangierbewegungen in den Anschlussgleisanlagen der Nachanschiesser werden vom Rangierleiter des EVU bzw. der entsprechenden Nachanschiesser geleitet.

3.6.3 Übergabepunkt

Nicht relevant.

3.6.4 Fahrplan Zustellung / Disposition

Nicht relevant.

3.6.5 Eingangskontrolle

Nicht relevant.

3.6.6 Bereitschaft zur Rangierbewegung (Abholung)

Nicht relevant.

3.6.7 Abgangskontrolle

Nicht relevant.

4 Arbeitssicherheit

4.1 Fahrzeuge und Lademittel in der Nähe von Gleisen

4.1.1 Abstand zu den Gleisen

Fahrzeuge (z.B. Handwagen, Gabelstapler, Lieferwagen) oder Lademittel (zB Paletten) dürfen nur so aufgestellt werden, dass zur nächstgelegenen Schiene mindestens ein Raum von 1,5 m frei bleibt.

4.1.2 Aufenthalt und Arbeiten zwischen Gleisen oder zwischen einem Gleis und einem festen Hindernis

Beim Aufenthalt und Arbeiten zwischen Gleisen oder zwischen einem Gleis und einem festen Hindernis muss ein Sicherheits-Zwischenraum vorhanden sein. Andernfalls ist nach den Bestimmungen «Fehlender Sicherheits-Zwischenraum» vorzugehen.

Bei Arbeitsstellen ist nach den Bestimmungen FDV 300.12 „Arbeiten im Gleisbereich“ vorzugehen.

4.1.2.1 Fehlender Sicherheits-Zwischenraum

Ist kein Sicherheits-Zwischenraum vorhanden oder kann das betreffende Personal in der konkreten Situation nicht zweifelsfrei beurteilen, ob zwischen Gleise getreten werden darf, ist gemäss den Bestimmungen „Arbeiten im Gleisbereich“ vorzugehen.

Präzisierung zu FDV R 300.8, Ziffer 2.1.1

Grundsätzlich wird der Aufenthalt bzw. die Arbeiten zwischen Gleisen bzw. Gleis und festem Hindernis verboten. Muss sich ein Mitarbeitender in diesen Bereich begeben, so hat er sich zu vergewissern, dass die Bedingungen dazu erfüllt sind.

Beim Aufenthalt / Arbeiten zwischen Gleisen oder zwischen einem Gleis und einem festen Hindernis muss ein Sicherheits-Zwischenraum vorhanden sein. Andernfalls ist nach den Bestimmungen «Fehlender Sicherheits-Zwischenraum» vorzugehen. Dies gilt auch für Rangierbewegungen, wenn sich der Mitarbeitende auf dem seitlichen Trittbrett befindet (→ Lichtraumprofil im Kapitel 2 dieser Betriebsvorschriften).

Folgende Arbeiten erfordern einen Sicherheits-Zwischenraum:







- Zugvorbereitung inkl. technische Kontrolle
- Bremsproben (ausgenommen vom Führerstand)
- Wassergeben
- Vorheizen

Hinweis: Der Weg zum und vom, und das Auf- und Absteigen vom Fahrzeug ohne entsprechenden Sicherheits-Zwischenraum erfordert keine Sicherung.

4.2 Warn- und Schutzausrüstung

4.2.1 Personal des Anschlussgleisbetreibers

Tragpflicht gemäss GüTV Art 34, Art. 2

Symbol	Schutzausrüstung	Anwendung
	Orange Warnweste gemäss EU-Norm EN ISO 20471	Alle Mitarbeiter haben für den Zutritt zu den Wagen in den Anschlussgleisen eine orange Warnweste zu tragen.
	Helm (SUVA-Vorgabe SN EN 397) <i>Keine weissen Helme. Weisse Helme sind den Sicherheitswärtern vorbehalten!</i>	Der Schutzhelm ist im Rangierdienst zu tragen
	Sicherheitsschuhe (SUVA-Vorgabe SN EN ISO 20345)	Im Rangierdienst sind Sicherheitsschuhe zu tragen
	Schutzhandschuhe (SUVA-Vorgabe SN EN 388)	Bei Arbeiten im Rangierdienst sind Schutzhandschuhe zu tragen.
	Schutzbrille	im Rangierdienst wird das Tragen der Schutzbrille empfohlen
	Gehörschutz	Beim Kuppeln und Entkuppeln der Wagen ist der Gehörschutz nach der SUVA Richtlinie zu tragen

4.2.2 Personal EVU und andere Firmen

Die Warn- und Schutz-Ausrüstung des Personals EVU und anderen Firmen müssen deren geltenden Vorschriften entsprechen.

4.3 Besteigen von Wagen

Für die Kontrolle der Wagen dürfen diese nur mit einer speziellen Leiter bestiegen werden. Die Wagen dürfen erst bestiegen werden, wenn diese mit Handbremse oder Hemmschuhen gesichert ist

Die Fahrleitung ist durch instruiertes Personal auszuschalten und zu erden. Der Zustand der Fahrleitung ist dem beteiligten Personal des Anschliessers mitzuteilen. Ohne Absprache darf der Wagen nicht bestiegen werden.

4.4 Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten an Wagen

Arbeiten an Wagen dürfen nur mit vorheriger Anmeldung und Einwilligung der Gemeinde Regensdorf unter Angaben der auszuführenden Arbeiten durchgeführt werden.

Bei Störungen an den Wagen vergewissert sich der Rangierleiter, dass die Fahrleitung ausgeschaltet sowie geerdet ist und gibt erst dann das Besteigen der Wagen frei.

4.5 Sprinkleranlage / Brandmeldeanlage

Keine Sprinkleranlage bzw. Brandmeldeanlage vorhanden.

4.6 Gaswarnanlagen

Keine Gaswarnanlage vorhanden.

5 Mängel, Schäden, Unregelmässigkeiten und Notfälle

5.1 Grundsätzliches

Mit den festgelegten Zuständigkeiten hinsichtlich der Meldewege wird erreicht, dass bei Mängeln, Schäden, Unregelmässigkeiten und Notfällen (in der Regel Unfälle mit Toten und/oder Verletzten bzw. Austritt von Gefahrgut)

- die Information der zuständigen Stellen sichergestellt ist;
- die internen und externen Rettungskräfte unterstützt werden;
- der Betrieb in der Anlage der Gemeinde Regensdorf fortgeführt bzw. wieder aufgenommen werden kann.

5.2 Notfall-Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Nach dem Treffen von ersten Notfallmassnahmen wie Aufbieten der Blaulichtorganisationen sind alle Ereignisse im Bahnbetrieb, mit und ohne Schäden an folgende Stelle zu melden:

SBB: 051 225 08 65, Email netzleitung-g@sbb.ch

In Fällen, in denen ein direkter Kontakt zwischen der Gemeinde Regensdorf und dem zuständigen Fahrdienstleiter besteht, kann die Meldung über Unregelmässigkeiten auch auf diesem Weg erfolgen.

5.3 Verhalten im Notfall

Das Merkblatt „Verhalten im Notfall“ befindet sich in Beilage 2; es liegt bzw. hängt auch im Werkhof der Gemeinde Regensdorf auf.

5.4 Vorgehen

Über das weitere Vorgehen entscheidet der Betriebsleiter.

5.4.1 Ereignis-Arten

Ereignis-Arten auf der Infrastruktur der Anschlussgleisanlage:

Ereignis-Ort- und -Art	Vorgehen bei Störungen gemäss ...
Gleise (z.B. Schienenbruch, Unterspülungen)	Fahrdienstvorschriften R 300.9 Ziffer 8 und R 300.8, Arbeitssicherheit
Weichen (z.B. Aufschneiden von Weichen)	Fahrdienstvorschriften R 300.9 Ziffer 4 Rangierbewegung Vorliegende Betriebsvorschriften Ziffer 2.3.2
Störungen an Hauptsignalen (z.B. Lampendefekte)	Fahrdienstvorschriften R 300.9 Ziffer 3 Störungen an Signalen Zuständigkeiten / Verantwortung gemäss Anschlussvertrag bzw vorliegenden Betriebsvorschriften Ziffer 2.3
Störungen an Signalen im Rangierdienst	Fahrdienstvorschriften R 300.4, allenfalls R 300.9 Zuständigkeiten / Verantwortung gemäss Anschlussvertrag bzw vorliegenden Betriebsvorschriften Ziffer 2.3
Sicherheitseinrichtungen (z.B. Störungen an Zugsicherungsmagneten oder ETCS-Balisen)	Fahrdienstvorschriften R 300.9 Ziffer 10 Störungen an Sicherheitseinrichtungen
Belegte Achszähler, belegte Isolierungen	Fahrdienstvorschriften R 300.9 Störungen an Signalen, bei Weichen
Bahnübergänge mit Wechselblinker und / oder Schranken (z.B. defekte Wechselblinker oder offene Schranken)	Fahrdienstvorschriften R 300.9 Ziffer 7 Störungen an Bahnübergangsanlagen und Verkehrsregelungsanlagen Vorliegende Betriebsvorschriften Ziffer 0
Firmeneigene Einrichtungen	Fahrdienstvorschriften R 300.4 Ziffer 3.3 und 3.4, vorliegende Betriebsvorschriften, Ziffer 3.2.11
Eigene Fahrzeuge des Anschliessers (Entgleisung, Zusammenstoss)	Firmeninterne Weisungen sowie Verständigung der SUST (wenn nötig)
Fahrzeuge des / der EVU (Entgleisung, Anprall)	Verständigung der SUST (wenn nötig) und gemäss EVU-internen Prozess
Ereignisse auf der Anschlussvorrichtung	Analog den vorhergehenden Ereignissen sowie Abklärung zusammen mit dem Fahrdienstleiter bzw. der Notfall-Nummer der SBB.

5.5 Aufbieten der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST)

Die Notwendigkeit für das Aufbieten der SUST ist ersichtlich aus den Bestimmungen über die SUST (aktuelle Version im Internet, suchen bei BAV, SR 742.161).

http://www.sust.admin.ch/pdf/742.161_dt.pdf

http://www.sust.admin.ch/de/sust_organisation.html

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, in den entsprechenden Fällen die SUST über die Alarmierungsstelle der REGA (Tel. 1414) aufzubieten.

Bei Ereignissen an der Anschlussvorrichtung ist das Vorgehen mit dem Mitarbeiter der SBB (Fahrdienstleiter bzw. Mitarbeiter Notfallnummer) abzuklären.

Der Meldeweg ist in Beilage 2 ersichtlich.

Die Meldung an die SUST in Beilage 2 ist gleichzeitig eine Meldungsnotiz für Übersicht und Nachvollziehbarkeit in einem Ereignisfall.

5.6 Nachbearbeitung

Im Bereich der Unregelmässigkeitsmeldung unterstehen die Anschlussgleise der Sicherheitsuntersuchungsverordnung (VSZV, SR 742.161). Diese Verordnung definiert die notwendigen Meldungen an die Aufsichtsbehörde des Bundesamtes für Verkehr (BAV).

http://www.sust.admin.ch/pdf/742.161_dt.pdf

Die meldepflichtigen Ereignisse sind durch die Gemeinde Regensdorf der Meldestelle des BAV zu melden:

Ereignisse nach Art. 15: unverzügliche Meldung

Ereignisse nach Art. 16: innerhalb von 30 Tagen

Weitere Erläuterungen zur Meldepflicht, Formulare usw. sind unter der speziellen Homepage des BAV zur Ereignisdatenbank: www.nedb.admin.ch zu finden.

Die zu erstellenden Meldungen EVU und SBB sind durch die jeweiligen Unternehmungen geregelt.

5.7 Abschluss der Störung

Beim Übergang zum Normalbetrieb sind die beteiligten Stellen (gemäss Meldungsnotiz in Beilage 2) zu verständigen.

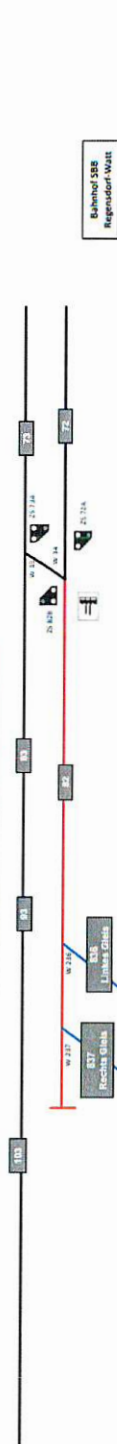
Beilage 1: Gleisplan

Anschlussanlage (Stammgleis Süd und Nord) der Gemeinde Regensdorf

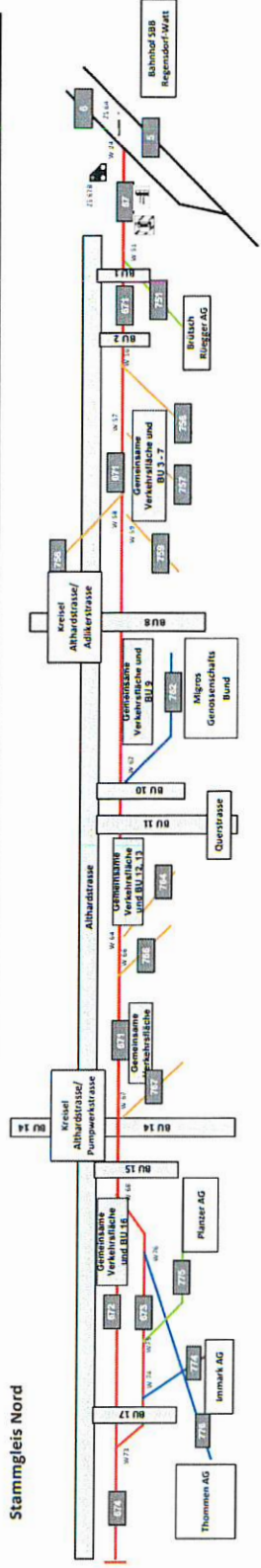
Legende

- Anschluss der Gemeinde Regensdorf
- Nachanschluss aktiv
- Anschluss, der Zeit nicht aktiv
- Anschluss, der stillgelegt ist
- SBB-Gleise
- BU = Betriebsübergang, Beschriftung in Ziffer 1.15.1

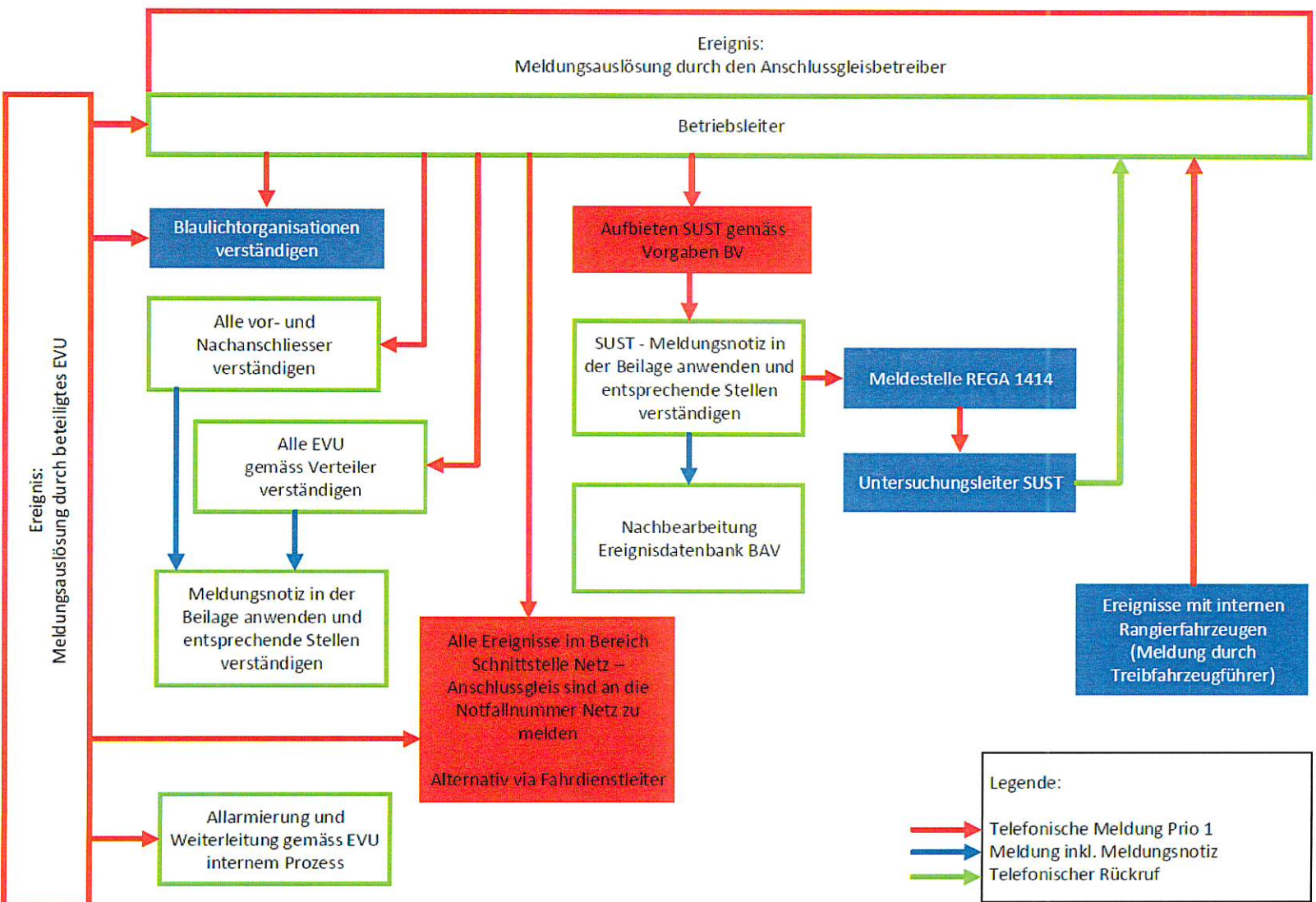
Stammgleis Süd



Stammgleis Nord



Beilage 2 (1/4): Notfallmassnahmen – Meldeweg



Beilage 2 (2/4): Telefonnummern und Meldungsnotizen

Notfallnummern der Anschlussgleisbetreibers (aktualisiert März 2023)

Betriebsleiter der Gemeinde Regensdorf

Leiter Tiefbau, Michel Gauch

Tel +41 44 842 38 70

Stellvertreter des Betriebsleiters

Leiter Werkhof, Gilbert Merki

Tel +41 44 840 20 81

Sekretariat Tiefbau

Tel +41 44 842 38 72

Allgemeine Meldungen (Reparaturen usw.)

Tel +41 44 842 38 70

Ausserhalb Bürozeiten

Piketttelefon Werkhof

Tel +41 44 840 20 81

Weitere Details gemäss internem Alarmplan / „Verhalten im Notfall“

SBB Betriebszentrale Ost, Sektor Limmat

Fahrdienstleiter / Disponent Bahnverkehr (DBV)

Tel +41 51 225 05 11

Meldungsnotizen (Ziffer 5.5) / Meldung SUST (Ziffer 5.6)

<input type="checkbox"/> Meldungsnotiz Alarmierung	Meldungsnotizen für Übersicht und Nachvollziehbarkeit Gemeinde Regensdorf		
<input type="checkbox"/> Empfänger: SUST	Meldung an die SUST Gemeinde Regensdorf		
Ereignismeldung eingetroffen bei			
Name		Vorname	
Ereignismeldung eingetroffen von			
Name		Vorname	
Funktion		EVU / Firma	
Angaben zum Ort des Ereignisses und evtl. Fahrzeug(e)			
Anschlussgleis		Gleisnummer	
Detailort		EVU / Firma	
Rangier EVU		Fahrzeug-Nr	
Beschreibung des Ereignisses			
Alarmierungsstelle / Verständigung		Alarm ausgelöst	Abschluss: Info
Welche Stelle / Name	Telnr	Zeit – Name	Zeit - Name
Funktion / Art	Tätigkeit	Name und Vorname	
Verständigung SUST	über Telefon-Nr. REGA: 1414		
Weitere Verständigungen	Firmen interne Verständigung: SIBE,		
Betriebsleiter und Stellvertreter	Verantwortlich für die Anschlussgleise und den Betrieb auf diesen Gleisen		
Kontaktpersonen			
REGA	Name/ Vorname		
	Telefon / Mail		
SUST	Name/ Vorname		
	Telefon / Mail		

Vorgehen für Meldungen Entscheide und Nachbearbeitung:

http://www.sust.admin.ch/pdf/742.161_dt.pdf

Beilage 2 (2/3): Aufbieten SUST

Die Notwendigkeit für das Aufbieten der SUST ist ersichtlich aus der „Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (VSZV)“, SR 742.161. Die Meldestelle ist unverzüglich zu informieren bei:

Ereignis (gemäss Artikel 15, VSZV)	Definition (gemäss Artikel 4, VSZV)
Unfälle	Ereignis, das die tödliche oder schwere Verletzung einer Person, einen erheblichen Sachschaden oder einen Störfall im Sinne der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 zur Folge hat.
Schwere Vorfälle	Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, der nicht durch automatische Sicherheitsvorkehrungen verhindert worden wäre.
Aussergewöhnliche Ereignisse	Ereignis, das auf ein technisches Versagen von sicherheitsrelevanten Anlagen oder auf mangel- oder fehlerhafte Sicherheitsmassnahmen oder auf sicherheitsrelevante menschliche Fehlhandlungen zurückzuführen ist.
Vermutete oder ausgeführte Sabotage	-
Brände von Fahrzeugen	-

Der Betriebsleiter bzw. dessen Stellvertreter bietet in den entsprechenden Fällen die SUST telefonisch über die Alarmierungsstelle der REGA auf (**Telefon 1414**).

Beilage 2 (2/4): Meldungen an das BAV

Im Bereich der Unregelmässigkeitsmeldung unterstehen die Anschlussgleise der Sicherheitsuntersuchungsverordnung (VSZV, SR 742.161). Diese Verordnung definiert in Artikel 16 die notwendigen Meldungen an die Aufsichtsbehörde des Bundesamtes für Verkehr (BAV).

Die nachstehenden Ereignisse werden durch den Verantwortlichen Eisenbahnverkehr bzw. dessen Stellvertreter der Meldestelle des BAV innerhalb 30 Tagen gemeldet, und zwar über die „Neue Ereignis-Datenbank des BAV - NEDB“: <https://www.nedb.admin.ch/>

Ereignis	Bemerkungen
Unfall	<p>Ereignis, das die tödliche oder schwere Verletzung einer Person oder einen grösseren Sachschaden zur Folge hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tödliche Verletzung: Verletzung einer Person, die innert 30 Tagen nach einem Ereignis zum Tode geführt hat. • Schwere Verletzung: Verletzung die einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 24 Stunden zur Folge hat. • Ereignisse mit einem grösseren Sachschaden: Alle Ereignisse mit einem Sachschaden über Fr. 100'000.-
Schwerer Vorfall	Ereignis (z.B. Gefährdung), das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, der nicht durch automatische Sicherheitsvorkehrungen verhindert worden wäre.
Ereignisse mit leichten Verletzungen	Verletzungen, die mindestens eine ambulante ärztliche Behandlung erfordern.
Suizide oder Suizidversuche	Suizidversuche: nur melden, wenn das Opfer verletzt wurde.
Grösserer technischer Defekt	<p>Grösserer technischer Defekt von Teilen an Rollmaterial (z.B. schwerer Motorschaden, Achs- und Radbruch) und Infrastruktur (z.B. Schienenbrüche, Schienenverwindungen oder -verwerfungen).</p> <p><i>Schienenbruch bedeutet, dass eine Schiene in zwei oder mehr Teile aufgetrennt ist oder sich von ihr ein Metallstück gelöst hat, wodurch in der Lauffläche eine mindestens 50 mm lange und 10 mm tiefe Lücke entstanden ist.</i></p> <p><i>Schienenverbiegungen oder -verwerfungen sind Mängel im Hinblick auf Gleiskontinuität und Gleis-geometrie, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit eine sofortige Gleissperrung oder Geschwindigkeitsreduzierung erfordern.</i></p>
Aussergewöhnliches Ereignis	Ereignis, das auf ein technisches Versagen von sicherheitsrelevanten Anlagen oder auf mangel- oder fehlerhafte Sicherheitsmassnahmen oder auf sicherheitsrelevante menschliche Fehlhandlungen zurückzuführen ist.
Gefahrgutereignis	Ereignisse Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) [Anhang C zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3.6.1999.]
Vermutete oder ausgeführte Sabotage	Absichtliche Beschädigung oder Zerstörung von Bahneigentum oder Beeinträchtigung des Bahnbetriebs. In diese Kategorie fallen auch Bombendrohungen.
Brände von Fahrzeugen und grössere Explosionen von sicherheitsrelevanten Anlagen	Grössere Explosionen und Brände von sicherheitsrelevanten Anlagen und Brände an und in Fahrzeugen, sofern der Sachschaden \geq Fr. 25'000.- ist.
Wesentliche Störung	Störungen (z.B. Naturereignisse, Ausfall der Bahnstromversorgung oder der Sicherungsanlagen), die einen <i>Betriebsunterbruch von mehr als 6 Stunden</i> verursacht haben.

Beilage 2 (4/4): Notfallmassnahmen - Verhalten im Notfall

Verhalten im Notfall

1. Schauen → 2. Denken → 3. Handeln



Alarmieren

Sanität	144	REGA	1414
Polizei	117	Feuerwehr	118
Euronotruf	112	Vergiftungen	145

Nächster Arzt: _____

Nächstes Spital: _____

Wer spricht (Name)?

Was ist passiert?

Wann ist es passiert?

Wo ist der Verunfallte / die Brandstätte?

Wie viele Personen sind betroffen?

Weitere Gefahren, gefährliche Stoffe?

Meine Rückrufnummer? _____



Unfall

1. **Gefahrenstelle absichern**, sich selbst schützen

2. **Alarmieren ☎ 144**

3. **Erste Hilfe**

- Blutung stillen, bei Bewusstlosigkeit Seitenlagerung
- bei Bewusstlosigkeit **und** nicht normaler Atmung reanimieren:
 - C: Herzmassage (Circulation)
 - A: Atemwege freimachen (Airways)
 - B: Beatmung (Breathing)
 - D: Defibrillation

4. **Sanität einweisen**

Standort(e) Erste-Hilfe-Material: _____



Brandfall

1. Feuerwehr **alarmieren ☎ 118**

2. Gefährdete Personen und sich selbst **retten**

3. Alle Türen und Fenster **schliessen**

4. Feuerwehr einweisen, Brand **löschen**



Evakuierung

1. Gefährdete **Personen warnen** und mitnehmen

2. Gebäude über **Treppen** verlassen

3. Sich auf **Sammelplatz** begeben

Sammelplatz: _____

Verantwortliche für Aktualität der Notfallnummern, Erste-Hilfe-Material, Feuerlöscher, Instruktionen:

suvapro
Sicher arbeiten

Bestellnummer:
67062 1 d
Ausgabe Januar 2013